VERORDNUNG (EWG) Nr. 2695/77 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1977

zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 (2), insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (4), sieht vor, daß die Erhebung der Zölle für die in Anhang I Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgesetzt wird, wenn sie zur Montage in Luftfahrzeuge bestimmt sind, für die Zollaussetzung gewährt wurde und die in der Gemeinschaft gebaut wurden. Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Dies gilt auch für Waren, die zum Bau, zur Instandhaltung und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen verwendet werden sollen und für die gemeinschaftliche Zollaussetzungen vorgesehen sind.

Der Gemeinsame Zolltarif sieht in Titel II A seiner „Einführenden Vorschriften" ferner vor, daß die Erhebung der Zölle für die Waren ausgesetzt wird, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau bestimmter Wasserfahrzeuge verwendet werden sollen, sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt jedoch unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen der zollamtlichen Überwachung der Verwendung dieser Waren.

Um eine einheitliche Anwendung der Nomenklatur und der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen zu erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen bestimmte Waren unterliegen, die abgabenbegünstigt zu einer besonderen Verwendung eingeführt werden (5), wurden die allgemeinen Mindestvoraussetzungen festgelegt, denen die betreffenden Waren unterliegen. Diese Bestimmungen gelten also auch für die vorstehend genannten Waren.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen von Luftfahrtgesellschaften versandt werden, ist jedoch hinauszuschieben. Da jedoch auf Grund der Art und Verwendung der Waren besondere Erfordernisse vorliegen, müssen hinsichtlich der Verwendungsfrist der Waren und der Möglichkeiten, sie für eine andere als die vorgesehene Bestimmung zu verwenden oder sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen, besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 2 wird die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 auf die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren angewendet.

Bis zum 31. Dezember 1978 wird diese Verordnung jedoch nicht auf Waren angewendet, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen auf Grund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf von Luftfahrtgesellschaften, die internationalen Flugverkehr betreiben, auf dem Luftweg von einem Mitgliedstaat einen anderen versandt werden.

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 beträgt die Verwendungsfrist der Ware fünf Jahre.

(2) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird die Verwendung der Ware zu einem anderen als für die Abgabenbegünstigung in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Zweck oder die Ausfuhr der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ebenfalls von den zuständigen Behörden genehmigt, sofern wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie auf oberster Verwaltungsebene zur Anwendung dieser Verordnung treffen.

Die Kommission setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren :
	A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einer Leistung :
	I. von 300 kW oder weniger (a)
	II. von mehr als 300 kW (a)
	D. Teile :
	I. von Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (a)
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen :
	A. Strahltriebwerke :
	I. Turbostrahltriebwerke mit einer Schubkraft :
	a) von 2 500 kg oder weniger (a)
	b) von mehr als 2 500 kg (a)
	II. andere (z.B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen) (a)
	B. Gasturbinen :
	I. Turbo-Propeller-Triebwerke mit einer Leistung :
	a) von 1 100 kW oder weniger (a)
	b) von mehr als 1 100 kW (a)
	D. Teile :
	I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken (a)
88.03	Teile von Waren der Tarifnummern 88.01 und 88.02 :
	B. andere (a)
	ABSCHNITT B
Verschiedenes	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine gemeinschaftliche Zollaussetzung gewährt wird

(a) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Verschiedene	Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen der Tarifstellen 89.01 A, 89.01 B I, 89.02 A, 89.02 B I und 89.03 A verwendet werden (Titel II A der „Einführenden Vorschriften" und Tarifstelle 84.06 C II ex a))